

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

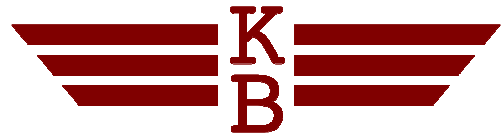
1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Krebsbachtalbahnhof e.V.“
Er hat seinen Sitz in D-74924 Neckarbischofsheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Sinsheim eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist berechtigt, anderen Vereinen beizutreten, die im Interesse der Satzung dieses Vereins arbeiten.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Ziel des Vereins ist die betriebsbereite Erhaltung der Nebenbahnstrecke im Krebsbachtal von Neckarbischofsheim Nord bis Hüffenhardt in ihrer Gesamtheit und damit die Förderung der Kultur, Tradition und des Schienenverkehrs als Teil der Heimat- und Technikgeschichte auf der Krebsbachtalbahnhof.
Dazu gehören auch die Dokumentation, Erforschung und Veröffentlichung der Geschichte und geschichtlichen Hintergründe sowie der Perspektiven der Bahn.
Ziel des Vereins ist auch der Erhalt und Betrieb historischer Schienenfahrzeuge auf der Krebsbachtalbahnhof.
Weiteres Ziel ist die Förderung eines regelmäßigen Verkehrsangebots auf der Strecke.
2. Der „Förderverein Krebsbachtalbahnhof e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts werden. Juristische Personen benennen eine Person, die für sie stimmberechtigtes Mitglied des Vereins wird.



2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der anderen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds,
 - b) bei juristischen Personen durch die Auflösung oder Insolvenzanmeldung,
 - c) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Jahresende durch einen eingeschriebenen Brief erklärt werden, der spätestens am 30. September bei dem Vorstand eingegangen sein muss.
 - d) durch Ausschluss. Der Ausschluss ist möglich, wenn der Auszuschließende den Zwecken und Zielen des Vereins zuwider handelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhören des Betroffenen der Vorstand. Der Betroffene kann gegen den Vorstandsbeschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.
Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ohne weitere Anhörung ausgeschlossen werden, das trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.

§ 4 Eigentum und Finanzen des Vereins, Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Das Eigentum des Vereins wird aus Sachwerten, Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, Schenkungen, Zuschüssen, Erlösen sowie sonstigen Einnahmen gebildet.
2. Der gewählte Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen im Interesse des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 5 Vorstand und Mitgliederversammlung, Vertretung des Vereins

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Beide sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus weiteren stimmberechtigten Beiräten, deren Zahl und Funktion die Mitgliederversammlung festlegt.
Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Abweichend davon wird der stellvertretende Vorsitzende bei der Wahl 2011 nur auf ein Jahr gewählt. Bei der Festlegung von Beiräten ist darauf zu achten, dass die erste Wahlperiode so lange dauert, dass möglichst die Hälfte des Vorstands in geraden Jahren, die andere Hälfte in ungeraden Jahren gewählt wird.

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine Aufwandsentschädigung beschließen. Nachgewiesene bare Auslagen werden ihnen unabhängig davon auf Antrag erstattet.

2. Über die Sitzung des Gesamtvorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom jeweiligen Leiter und dem Protokollführer der Gesamtvorstandssitzung zu unterzeichnen und mindestens für eine Dauer von zehn Jahren aufzubewahren ist.
3. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, durch Beschluss einzelne Vereinsmitglieder unter Voraussetzung von deren Einverständnis mit der Verantwortlichkeit für eine bestimmte Aufgabe oder ein Aufgabengebiet, das im Rahmen der satzungsmäßigen Ziele liegt, zu betrauen. Über die Ergebnisse der geleisteten Arbeit hat der so benannte Verantwortliche dem Gesamtvorstand auf dessen Aufforderung hin Rechenschaft abzulegen.
5. In den Gesamtvorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen sind nicht wählbar, aber deren benannter Vertreter. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der Gesamtvorstand hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies den Interessen des Vereins dient. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn 30% der Mitglieder dies zur selben Tagesordnung schriftlich beantragen.
7. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung an jedes Mitglied des Vereins. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform zu geschehen.

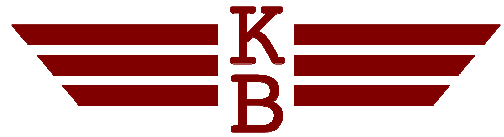
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - b) Vorlage des Haushaltsvorschlags
 - c) Aussprache über Rechenschaftsbericht, Rechnungsabschluss und Haushaltsvorschlag
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - f) Genehmigung von Rechnungsabschluss und Haushaltsvoranschlag
 - g) Entlastung des Vorstands
 - h) Neuwahlen
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, eine Änderung des § 7 den dort genannten Voraussetzungen. Stimmberechtigt sind Mitglieder nur dann, wenn der festgelegte Beitrag zum Zeitpunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung bezahlt ist.

§ 6 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Die Kassenprüfer sind berechtigt, Vereinskasse und Buchführung jederzeit einzusehen. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres alle Kassen und Konten zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn
 - a) der Vorstand dies mit einer Mehrheit von 75% aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) dies von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.



-
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neckarbischofsheim, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Beitragsordnung

Über die Beitragsordnung sowie die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Satzung wurde während der Gründungsversammlung des Vereins am 25. Februar 2011 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 31. März 2012 geändert.